

**KlausurenCoaching
für
Referendar*innen**

**Die Bescheidklausur
im
Öffentlichen Recht**

**Klausur 5
Sachverhalt**

Aktenauszug:

Landkreis Osnabrück

Der Landrat
- Jagdbehörde -
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück



U R K U N D E

Herr Linus Max Schlüter,

geboren am 03.09.1976 in Hamburg,
wohnhaft: Heger-Tor-Wall 21 in 49078 Osnabrück

hat am 03.11.2018

mit Erfolg die Jägerprüfung

nach den Vorgaben des § 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz i.V.m. der Niedersächsischen Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. Nr. 18/2005) bestanden.

Landkreis Osnabrück,

i.V. der Kreisjägermeister
Dr. Gerhard Busch

Landkreis Osnabrück

Der Landrat
- Jagdbehörde -
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Osnabrück, den 01.02.2019

Sachbearbeiter/-in: Frau Krause
Unser Zeichen: LS-01022010

Bescheid

Sehr geehrter Herr Schlüter,

hiermit erteilen wir Ihnen den mit Schreiben vom 15.01.2019 beantragten Jagdschein für die Dauer von drei Jagdjahren gemäß § 15 Abs. 1, 5, 2 BJagdG i.V.m. § 11 Abs. 4 BJagdG mit Wirkung zum 01.04.2019.

(Von dem Abdruck des weiteren Inhalts dieses Bescheides wurde aufgrund fehlender Relevanz abgesehen.)

Hochachtungsvoll
Krause

Amtsgericht Osnabrück

- AZ: ... -

Im Namen des Volkes URTEIL

In der Strafsache

gegen Linus Max Schlüter,
geboren am 03.09.1976 in Hamburg,
wohnhaft Heger-Tor-Wall 21, 49078 Osnabrück,
Deutscher, verheiratet

Verteidiger: Rechtsanwalt Jörg Düttrig

wegen Nötigung in zwei Fällen

hat das Amtsgericht Osnabrück in der öffentlichen Sitzung vom 09.09.2020
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Bernhard Fischer

an der teilgenommen haben (...)

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen tatmehrheitlich begangener Nötigung in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 70,00 EUR verurteilt.
2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 240, 40, 53, 54 StGB

Gründe:

1. Persönliche Verhältnisse (...)
2. Zur Sache (...)

Tatzeitpunkte: Tat 1: 15.02.2020, Tat 2: 17.02.2020

3. Beweiswürdigung

Der Angeklagte lässt sich wie folgt zur Sache ein (...)

Die Aussagen der Zeugen Hermann Müller und Quintus Walland stimmen mit der Aussage des Angeklagten insoweit überein (...)

(...)

4. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte ist daher wegen tatmehrheitlicher Nötigung in zwei Fällen gemäß §§ 240, 53 StGB zu verurteilen. Er hat sowohl den Zeugen Müller als auch den Zeugen Walland rechtswidrig mit Gewalt zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen genötigt. Indem der Angeklagte mit seinem PKW (...) in der Weise fuhr, dass er die Zeugen jeweils an Überholvorgängen hinderte, sie zum unweigerlichen Abbremsen zwang und durch Versperren mittels Einsatzes seines eigenen Kraftfahrzeuges die Zeugen an der Weiterfahrt hinderte, bewirkte er, dass die Zeugen nicht mehr über ihre eigene Fahrweise frei von Zwang entscheiden konnten (...).

Er hat die Zeugen über einen Zeitraum von jeweils mindestens fünfzehn Minuten verfolgt, behindert und bedrängt. Dies hat die Zeugen unter Druck und in eine psychische Zwangslage versetzt. Hierdurch wurden beide Zeugen, nachdem sie durch den Angeklagten zum Anhalten gezwungen wurden, zu einem Fahrtrichtungswechsel veranlasst. Der Angeklagte stieg in beiden Fällen aus seinem PKW. Gegenüber dem Zeugen Müller erklärte er „als Verkehrssünder will ich mit Dir Auge in Auge abrechnen. So ein Verhalten dulde ich nicht. Dir zeige ich, wo es lang geht. Führerscheine gibt es anscheinend doch im Lotto zu gewinnen“. Gegenüber dem Zeugen Walland äußerte der Angeklagte: „Das kann ich nicht länger ertragen. Wo hast Du denn Deinen Führerschein her? Etwa gekauft? Ich bringe Dir gleich bei, wie man sich im Verkehr ordnungsgemäß verhält!“.

Der Angeklagte wollte durch sein Verhalten offensichtlich eine private Verkehrserziehung praktizieren.

Ein Ausschluss des Nötigungstatbestandes kommt wegen der Aussage des Angeklagten, er habe lediglich die Kennzeichen der Fahrzeuge feststellen und aufschreiben wollen, nicht in Betracht. Dies ist nach der Auffassung des Gerichts - wie sich bereits aus der Beweiswürdigung ergibt - als reine Schutzbehauptung zu werten (...).

Diese Nötigungen im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB waren auch rechtswidrig, da die Anwendung der Gewalt des Angeklagten zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist und Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind.

Der Angeklagte handelte auch schuldhaft, da Schuldausschließungsgründe nicht ersichtlich sind.

5. Strafzumessung

Bei der Strafzumessung ist das Gericht nach den Grundsätzen der §§ 46 ff. StGB von der Schuld des Angeklagten ausgegangen und hat auch die Wirkungen, die von der Strafe für sein zukünftiges Leben in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt. Im Einzelnen hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen. Für die verwirklichte Nötigung in zwei Fällen ist von dem Strafraumen des § 240 Abs. 1 StGB auszugehen, wobei gemäß § 54 StGB eine Erhöhung des verwirkten Strafraumens der Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der Person des Täters und der einzelnen Straftaten erfolgte. (...)

Bei der Strafzumessung war unter anderem zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits aktenkundig als Schnellfahrer mehrfach registriert ist. (...)

Eine Gesamtstrafe von 60 Tagessätzen ist daher tat- und schuldangemessen. (...).

Die Kostenentscheidung beruht auf (...)

Dr. Fischer
Richter am Amtsgericht

Gegen das vorstehende Urteil hat der Verurteilte das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Diese blieb erfolglos. Das Berufungsgericht schloss sich insbesondere den Erwägungen des Amtsgerichts im Hinblick auf die Strafzumessungserwägungen einschließlich der Höhe der Strafe dem Amtsgericht Osnabrück an. Das Urteil gegen Linus Max Schlüter ist seit dem 01.03.2021 rechtskräftig.

Herr Linus Max Schlüter
Heger-Tor-Wall 21
49078 Osnabrück

Osnabrück, den 15.10.2021

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung eines neuen Jagdscheines zum 01.04.2022 für drei Jagdjahre, da mein derzeitiger Jagdschein (Ihr damaliges Zeichen: LS-01022010) nur noch bis zum 31.03.2022 gültig ist. (...)

Mit freundlichen Grüßen

Linus Max Schlüter

Anlagen

Landkreis Osnabrück

Der Landrat
- Jagdbehörde -
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Osnabrück, den 04.11.2021

Sachbearbeiter/-in: Frau Krause
Unser Zeichen: LS-14012012

ANHÖRUNG

Sehr geehrter Herr Schlüter,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.10.2021 teilen wir Ihnen hiermit mit, dass (...). Ich beabsichtige, (...)

(Aus Prüfungszwecken wurde von dem weiteren Abdruck des Anhörungsbogens abgesehen.)

Hochachtungsvoll
Krause

Herr Linus Max Schlüter
Heger-Tor-Wall 21
49078 Osnabrück

Osnabrück, den 17.10.2021

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Krause,

zu Ihrem Schreiben vom 04.11.2021 nehme ich wie folgt Stellung.
(...)

Anbei erhalten Sie zudem ein medizinisch-psychologisches Gutachten, das ich am 01.03.2020 auf freiwilliger Basis zur Beurteilung meiner Fahreignung in Auftrag gegeben habe. In diesem werden insbesondere meine persönlichen Voraussetzungen für ein künftig verkehrskonformes Verhalten beurteilt. Wie Sie aus diesem Gutachten ersehen können, wurde meine persönliche körperliche Eignung festgestellt. Insbesondere werden mir eine gute psychische und physische Konstitution sowie ein rationales und risikobewusstes Verhalten bescheinigt (vgl. Bl. 3 ff.). Zudem bestehen nach Einschätzung der Gutachter für eine generelle Neigung, Regeln und Normen zu missachten, keine Anhaltspunkte. Weiterhin wird mir die Fähigkeit bescheinigt, dass ich durchaus in der Lage bin, eigene Ursachenanteile an meinen bisherigen Verhaltensauffälligkeiten zu erkennen.

Nach alledem sehe ich Ihre Gründe für diese Anhörung als gegenstandslos an, freue mich auf die Erteilung meines neuen Jagdscheins und verbleibe mit freundlichen Grüßen,

Linus Max Schlüter

Bearbeitervermerk:

1. Es ist ein (Ausgangs-) Bescheid der Jagdbehörde des Landkreises Osnabrück, die vorliegend zuständig ist, im Hinblick auf alle in Betracht kommenden Entscheidungen zu fertigen. Von einer umfassenden Anhörung ist auszugehen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 02.12.2021.
2. Etwaige Entscheidungen im Hinblick auf eine Waffenbesitzkarte und einen Waffenschein sind nicht zu treffen.
3. Es ist davon auszugehen, dass Herr Schlüter seinem Antrag auf erneute Erteilung des Jagdscheines das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Jägerprüfung sowie einen Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung für die vorgesehene Geltungsdauer des Jagdscheins nach den Vorgaben des § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG und ein Passbild beigefügt hat und weitere Unterlagen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht erforderlich sind.
4. Ferner ist davon auszugehen, dass der Landkreis Osnabrück (Jagdbehörde) von der Verurteilung des Herrn Linus Schlüter erst im Rahmen der Bearbeitung seines Antrages vom 15.10.2021 Kenntnis erlangt hat.
5. Sofern im Rahmen des zu erstellenden Bescheides nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingegangen wird, ist dies in einem gesonderten Vermerk zu tun.
6. Es ist eine Kostenentscheidung und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu formulieren. Gemäß § 80 NdsJustizG findet kein Vorverfahren statt.

Auszug aus dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)

§ 1 Verwaltungskosten

(1) ¹ Für Amtshandlungen

1. in Angelegenheiten der Landesverwaltung und
2. im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts

werden nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. ² Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

(2) Wird aufgrund dieses Gesetzes eine Amtshandlung für gebührenpflichtig oder für gebührenfrei erklärt, so dürfen Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Rechtsvorschriften Kosten erhoben werden und nichts Abweichendes bestimmt ist.

...

§ 3 Gebührenordnungen

(1) ¹ Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren sind in Gebührenordnungen zu bestimmen. ² Für Auslagen gilt § 13 dieses Gesetzes.

(2) ¹ Die Gebühren sollen den Aufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen decken, der durchschnittlich für die Amtshandlung anfällt. ² Sie sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu bemessen.

...

§ 5 Kostenschuldner

(1) ¹ Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. ² Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Kosten einer Amtshandlung, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie, durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

....

§ 13 Auslagen

(1) ¹ Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. ² Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

...

(2) ¹ Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung dem Grunde oder der Höhe nach nicht regelmäßig entstehen, können in den Gebührenordnungen Bestimmungen über Auslagen und deren Erhebung getroffen werden. ² Die Gebührenordnungen können insbesondere vorsehen, dass bestimmte Auslagen mit der Gebühr abgegolten oder neben der Gebühr zu erstatten sind; aus Gründen der Vereinfachung können pauschalisierte Auslagensätze bestimmt werden.

(3) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
4.

Auszug aus der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) nebst Anlage

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, für Leistungen, die von Landesbehörden oder im übertragenen Wirkungskreis von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, sowie für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden, sind Gebühren und Auslagen in Form pauschalierter Auslagensätze nach dieser Verordnung und dem nachstehenden Kostentarif (**Anlage**) zu erheben.

(2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

...

100 **Jagdrecht**

100.1 **Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)**

100.1.1 Festlegung eines Jägernotweges nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 NJagdG

nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 27
und höchstens 112

...

100.1.4.3 Versagung eines Jagdscheins nach § 17 Abs. 1 oder 2 BJagdG

nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 27
und höchstens 112